

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 50 Nr. 22

22. Februar 1983

E 21410 B

Inhalt:

- 1) Karfreitagsopfer 1983
- 2) Opfertag am Sonntag Jubilate, 24. April 1983
- 3) Neufassung der Verordnung der Landesregierung über den Urlaub der Beamten und Richter
- 4) Neufassung der Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg
- 5) Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchengemeinden Schwaigern, Massenbach, Niederhofen und Stetten a.H.
- 6) Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Herbst 1982
- 7) Ergebnis der II. Kirchl. Dienstprüfung 1982
- 8) Ergebnis der Kirchl. Anstellungsprüfung 1982
- 9) Parochialänderungen
- 10) Dienstnachrichten

## Karfreitagsopfer 1983

Erlaß des Oberkirchenrats vom 15. Februar 1983  
AZ 52.13-6 Nr. 49

Das Opfer am Karfreitag, 1. April 1983, ist im Rahmen der Aktion „Stätten des kirchlich-diakonischen Wiederaufbaus in der DDR“ zur Hilfe für die evangelischen Kirchen in der DDR bestimmt.

Ein Schwerpunkt liegt in diesem Jahr in der Förderung und Modernisierung diakonischer Einrichtungen. Vorgesehen sind Hilfen für evangelische Behindertenheime, Krankenhäuser und Altenheime. Dazu gehört unter anderem auch der Johanneshof in Quittelsdorf bei Bad Blankenburg in Thüringen. In dieser Einrichtung leben 66 geistig behinderte Frauen und Männer in bedrückender Enge. Die Heizung reicht nicht aus, um die Zimmer warm zu bekommen. Deshalb soll zunächst ein Heizhaus errichtet werden. Geplant ist ferner die Erweiterung des Haupthauses mit Küchentrakt und Gemeinschaftsräumen.

Die Kirchen und die Diakonie-Einrichtungen in der DDR danken den Gemeinden der Württembergischen Landeskirche für alle Opfer und Spenden, die in den vergangenen Jahren gegeben wurden. Unsere Hilfe dient den Gemeinden in der DDR zur Ermutigung und zur Stärkung der eigenen

Opferbereitschaft. Der Oberkirchenrat bittet darum, die Kollekte für die „Stätten des kirchlich-diakonischen Wiederaufbaus“ den Gemeinden dringend zu empfehlen und das Opfer rechtzeitig abzukündigen.

Das in den Gottesdiensten des Karfreitags gesammelte Opfer bitten wir über die Bezirksamopfersammelstellen an die Kasse des Evang. Oberkirchenrats baldmöglichst zu überweisen.

D. Hans v. Keler

## Opferitag am Sonntag Jubilate, 24. April 1983

Erlaß des Oberkirchenrats vom 3. Februar 1983  
AZ 15.13-8 Nr. 57

Das Opfer am Sonntag Jubilate, 24. April 1983, ist nach dem Kollektenplan der Landeskirche als EKD-Opfer bestimmt.

Die Opferbitte hat folgende Schwerpunkte:

1. Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben  
– Deutsche Seemannsmission –
2. Für Ökumene und Auslandsarbeit  
Ökumene: Für Arbeitsvorhaben des Ökumenischen Rates –  
– Auslandsarbeit: Für die Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in  
Italien –

Wir bitten für diese gesamtkirchlichen Aufgaben um das Opfer der Gemeinden.

Die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, den Opferitag vorzubereiten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen und den Opferertrag sämtlicher Gottesdienste am 24. April 1983 über die Bezirksamopfersammelstellen an die Kasse des Oberkirchenrats zu überweisen.

D. Hans v. Keler

## Neufassung der Verordnung der Landesregierung über den Urlaub der Beamten und Richter

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. Februar 1983  
AZ 20.06 Nr. 61

Nach § 55 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes (Abl. 43 S. 75) sind bei Gewährung von Erholungsurlaub an die Kirchenbeamten die Vorschriften über den Erholungsurlaub der Beamten des Landes Baden-Württemberg entsprechend anzuwenden.

Die Verordnung der Landesregierung über den Urlaub der Beamten und Richter (Urlaubsverordnung –UrIVO–) wurde zuletzt durch die Siebente Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Urlaubsverordnung vom 30. November 1982 geändert.

Die Urlaubsverordnung wird hiermit in der nunmehr geltenden Fassung, die für den Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg ab **1. Januar 1983** maßgebend ist, neu bekanntgegeben.

### Verordnung der Landesregierung über den Urlaub der Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrIVO) in der Fassung vom 6. Oktober 1981

– zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung der Landesregierung  
zur Änderung der Urlaubsverordnung vom 30. November 1982 –

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 112 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398),
2. § 8 des Landesrichtergesetzes (LRiG) in der Fassung vom 19. Juli 1972 (GBl. S. 432):

#### 1. ABSCHNITT

#### Erholungsurlaub

##### § 1

##### *Urlaubsjahr und Dauer des Erholungsurlaubs*

(1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Maßgebend für die Dauer des Erholungsurlaubs sind das Lebensjahr, das der Beamte im Laufe des Urlaubsjahres vollendet, und die Besoldungs-

gruppe, die er vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht. Bei Beamten im Vorbereitungsdienst und bei Dienstanfängern ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(3) Der Erholungsurlaub beträgt für Beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist,

in den Besoldungs- gruppen	vor vollendetem 30. Lebensjahr	ab vollendetem 30. Lebensjahr	ab vollendetem 40. Lebensjahr
		Arbeitstage	
A 1 bis A 6	25	27	29
A 7 bis A 10	25	27	30
A 11 bis A 14, AH 1 und AH 2, C 1 und C 2, R 1	25	28	30
A 15 und A 16, B 1 und darüber, C 3 und darüber, R 2 und darüber	25	29	30

(4) Beginnt oder endet das Beamtenverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so steht dem Beamten für dieses Urlaubsjahr ein Zwölftel des Erholungsurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu. Endet das Beamtenverhältnis wegen Erreichens der Altersgrenze oder durch Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder durch Entlassung wegen Dienstunfähigkeit in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres, so steht dem Beamten der Erholungsurlaub zur Hälfte zu; endet es aus diesen Gründen in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres, so steht dem Beamten der Erholungsurlaub voll zu. Bruchteile von Urlaubstagen werden einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; mehrere Bruchteile werden zunächst zusammengerechnet. Satz 2 gilt nicht bei Beendigung des Beamtenverhältnisses vor Ablauf der Wartezeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1.

(5) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen der Beamte Dienst zu tun hat. Endet eine Dienstschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag im Sinne des Satzes der Kalendertag, an dem sie begonnen hat. Auf einen Werktag fallende gesetzliche Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird, gelten nicht als Arbeitstage.

(6) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Erholungsurlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um ein Zweihundert-

fünfundzigstel des Erholungsurlaubs nach Absatz 3 zuzüglich eines etwaigen zusätzlichen Erholungsurlaubs (Zusatzurlaubs). Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Erholungsurlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertfünzigstel des Erholungsurlaubs nach Absatz 3 zuzüglich eines etwaigen zusätzlichen Erholungsurlaubs (Zusatzurlaubs).

Bei der Erhöhung des Urlaubs wird ab einem halben Tag (0,5) aufgerundet, bei der Verminderung des Urlaubs bleibt der Bruchteil eines Tages unberücksichtigt. Die Arbeitszeit der im Wechseldienst eingesetzten Polizeibeamten und Beamten, des Strafvollzugsdienstes gilt als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von fünf Tagen im Sinne von Absatz 3; die Sätze 1 bis 3 und Absatz 5 Satz 2 finden keine Anwendung.

(7) Für die beamteten Lehrkräfte wird der Erholungsurlaub durch die Ferien abgegolten. Bleibt infolge einer dienstlichen Inanspruchnahme während der Ferien die Zahl der verbleibenden dienstfreien Ferientage hinter der Zahl der Urlaubstage zurück, werden nur die dienstfreien Ferientage auf den Erholungsurlaub angerechnet.

(8) Absatz 7 Satz 1 gilt entsprechend für Beamte während eines Studiums oder während einer Teilnahme an dienstlichen Ausbildungslehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen. Bleibt die Zahl der Ferientage hinter der Zahl der Urlaubstage zurück, werden die Ferientage auf den Erholungsurlaub angerechnet. In dem Urlaubsjahr, in dem das Studium, der dienstliche Ausbildungslehrgang oder die Fortbildungsveranstaltung beginnt, vermindern sich die dem Beamten zustehenden Urlaubstage um die zu Beginn des Urlaubsjahres der Zahl nach feststehenden Ferientage.

## § 2

### *Gewährleistung des Dienstbetriebs*

Der Erholungsurlaub ist auf Antrag zu erteilen; wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist.

## § 3

### *Wartezeit*

(1) Der Erholungsurlaub wird erst sechs Monate nach Einstellung in den öffentlichen Dienst erteilt (Wartezeit). Er kann vor Ablauf der Wartezeit erteilt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

(2) Die Wartezeit gilt nicht für Beamte auf Probe und auf Widerruf, die nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes innerhalb von zwei Monaten nach dem Schlußtag der Prüfung in den öffentlichen Dienst übernommen werden.

## § 4

*Anrechnung und Kürzung*

(1) Erholungsurlaub, der dem Beamten bei einer anderen Dienststelle oder während eines anderen Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst für einen Zeitraum gewährt worden ist, für den ihm nach dieser Verordnung Erholungsurlaub zusteht, ist anzurechnen.

(2) Wird dem Beamten Urlaub aus anderen Anlässen (2. Abschnitt) ohne Bezüge bewilligt, so kann der ihm für das Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Urlaubs ohne Bezüge um ein Zwölftel gekürzt werden. Nach der Kürzung sich ergebende Bruchteile eines Tages werden auf einen vollen Tag aufgerundet.

(3) Wird nach § 152 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes oder nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes Urlaub bewilligt, so wird der für das Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub gekürzt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Beamtin Mutterschaftsurlaub nach der Mutterschutzverordnung in Anspruch nimmt, um ein Zwölftel gekürzt, soweit dies möglich ist. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

## § 5

*Antritt und Verfall*

(1) Der Erholungsurlaub ist grundsätzlich bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Erholungsurlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, so ist er bis zum 30. Juni des folgenden Urlaubsjahres anzutreten.

(2) Erholungsurlaub, der bis zum 30. Juni des folgenden Urlaubsjahres nicht angetreten ist, verfällt. Erholungsurlaub von Beamten, die nach dem 1. Juli in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, verfällt erst am Ende des folgenden Urlaubsjahres.

(3) Kann der Beamte den Erholungsurlaub wegen Dienstunfähigkeit nicht rechtzeitig antreten, verfällt der Erholungsurlaub erst, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit, spätestens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Urlaubsjahres angetreten ist.

## § 6

*Widerruf und Verlegung*

(1) Die Erteilung des Erholungsurlaubs kann widerrufen werden, wenn dringende dienstliche Gründe dies erfordern.

(2) Will der Beamte aus wichtigen Gründen den ihm erteilten Erholungsurlaub verlegen oder abbrechen, so ist einem solchen Antrag zu entsprechen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

## § 7

### *Erkrankung während des Erholungsurlaubs*

(1) Wird der Beamte während seines Erholungsurlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Der Beamte hat die Dienstunfähigkeit grundsätzlich durch ein ärztliches, auf Verlangen durch das Zeugnis eines beamteten Arztes nachzuweisen.

(2) Zur Inanspruchnahme des restlichen Erholungsurlaubs bedarf es einer neuen Genehmigung.

## § 8

### *Zusätzlicher Erholungsurlaub (Zusatzurlaub)*

(1) Einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen erhalten Beamte, die

1. mit infektiösem Material arbeiten oder mit tuberkulösen oder infektiösen Krankheiten in Verbindung kommen, wenn diese Tätigkeiten einzeln oder zusammen überwiegen,
2. anerkannte Opfer des Nationalsozialismus sind und sich während der nationalsozialistischen Herrschaft nachweisbar mindestens zwölf Monate in politischer Haft befunden haben.

(2) Einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen erhalten erwerbsbeschränkte Beamte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 vom Hundert, aber mindestens 25 vom Hundert beträgt. Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist durch den jeweils letzten Rentenbescheid, einen Feststellungsbescheid oder eine Bescheinigung des Versorgungsamts oder, falls ein solcher Bescheid oder eine solche Bescheinigung nicht vorhanden ist, durch das Zeugnis eines Gesundheitsamts nachzuweisen.

(3) Für den Zusatzurlaub nach § 44 des Schwerbehindertengesetzes haben Schwerbehinderte einen Ausweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes oder einen gültigen Nachweis oder eine gültige Bescheinigung nach Artikel III § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts vom 24. April 1974 (BGBl. I S. 981), geändert durch das Achte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Achstes Anpassungsgesetz - KOV - 8. Anp-GKOV) vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481), vorzulegen.

## § 8a

*Zusätzlicher Erholungsurlaub (Zusatzurlaub) für Schichtdienst*

(1) Verrichtet ein Beamter Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche, gegebenenfalls mit einer Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden Dauer, vorsieht, und sind dabei nach dem Dienstplan im Jahresdurchschnitt in je fünf Wochen mindestens 40 Arbeitsstunden in der Nachtschicht zu leisten, so erhält er bei einer solchen Dienstleistung Zusatzurlaub nach der folgenden Übersicht:

<i>In der Fünf-Tage-Woche</i>	<i>In der Sechs-Tage-Woche</i>	<i>Zusatzurlaub</i>
Dienstleistung an mindestens		
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage.

(2) Verrichtet ein Beamter, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, nach einem Schichtplan Dienst zu erheblich unterschiedlichen Zeiten, so erhält er

1. einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn er mindestens 110 Stunden,
2. zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 220 Stunden,
3. drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 330 Stunden,
4. vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 450 Stunden Nachtdienst geleistet hat. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind nur erfüllt, wenn die Lage oder die Dauer der Schichten überwiegend um mindestens drei Stunden voneinander abweichen.

(3) Erfüllt ein Beamter weder die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch die des Absatzes 2, so erhält er

1. einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn er mindestens 150 Stunden,
2. zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 300 Stunden,
3. drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 450 Stunden,
4. vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 600 Stunden Nachtdienst geleistet hat.

(4) Auf Beamte, deren Arbeitszeit nach § 152 oder § 153 des Landesbeamtengesetzes ermäßigt worden ist, sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zahl der geforderten Arbeitsstunden in der Nachtschicht oder der geforderten Nachtdienststunden im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gekürzt wird.



(5) Der Bemessung des Zusatzurlaubs für ein Urlaubsjahr werden die in diesem Urlaubsjahr erbrachten Dienstleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 zugrunde gelegt. Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 bis 4 darf insgesamt vier Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten; Absatz 7 bleibt unberührt. § 1 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 ist nicht anzuwenden.

(6) Nachtdienst ist der dienstplanmäßige Dienst zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(7) Der Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 1982 wird für Beamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden, um einen Arbeitstag erhöht. Vom Urlaubsjahr 1983 an wird der Zusatzurlaub für Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden, um einen Arbeitstag erhöht.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Beamte der Feuerwehr und des Wachdienstes, wenn sie nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht. Ist mindestens ein Viertel der Schichten, die diese Beamten leisten, kürzer als 24, aber länger als 11 Stunden, so erhalten die Beamten für je fünf Monate Schichtdienst im Urlaubsjahr einen Arbeitstag Zusatzurlaub; Absatz 7 ist nicht anzuwenden.

## § 9

### *Höchstdauer des Zusatzurlaubs und des Gesamturlaubs*

Zusatzurlaub wird neben dem Erholungsurlaub nur bis zur Dauer von insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt. Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Urlaubsjahr zusammen 34 Arbeitstage nicht überschreiten.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Zusatzurlaub nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und nach § 44 des Schwerbehindertengesetzes; Satz 2 gilt nicht für den Zusatzurlaub nach § 8 a. Bei Anwendung der Sätze 1 und 2 gilt § 1 Abs. 4 und Abs. 6 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

## 2. ABSCHNITT

### Urlaub aus anderen Anlässen

## § 10

### *Dienstjubiläum*

Aus Anlaß des 25-, 40- und 50jährigen Dienstjubiläums erhält der Beamte unter Belassung der Bezüge einen Urlaubstag.

## § 11

*Familienheimfahrten*

Für je eine Familienheimfahrt im Sinne von § 6 Abs. 1 und 2 der Landestrennungsgeldverordnung (LTGV) kann beim Vorliegen besonderer Gründe unter Belassung der Bezüge bis zu zwei Tagen Urlaub bewilligt werden.

## § 12

*Urlaub aus verschiedenen Anlässen*

(1) Sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, kann dem Beamten für die Dauer der notwendigen Abwesenheit unter Belassung der Bezüge Urlaub bewilligt werden

1. aus wichtigem persönlichem Anlaß,
2. zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im öffentlichen Leben,
3. zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, soweit sie staatsbürgerlichen Zwecken dienen oder von Organisationen durchgeführt werden, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt, soweit dieses gegeben ist,
4. zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, soweit sie fachlichen Zwecken dienen und im dienstlichen Interesse liegen.

(2) Übersteigt der Urlaub nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 in einem Urlaubsjahr die Dauer von fünf Tagen, so ist für die weitere Zeit Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres oder, wenn dieser bereits genommen ist, Erholungsurlaub des folgenden Urlaubsjahres zu nehmen. Die Regierungspräsidien, die Landesoberbehörden und höheren Sonderbehörden, die Oberlandesgerichte, der Verwaltungsgerichtshof, das Landessozialgericht, das Landesarbeitsgericht und das Finanzgericht sowie die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten können für die Beamten ihres Geschäftsbereichs Urlaub nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 bis zu zehn Tagen bewilligen. Im übrigen entscheidet die oberste Dienstbehörde; die Bewilligung von mehr als zehn Tagen Urlaub ist nur in besonderen Fällen zulässig.

(3) Ein Urlaub nach Absatz 1 Nr. 1 darf einem Beamten, dem Urlaub für eine Familienheimfahrt gewährt worden ist, nur bewilligt werden, wenn der Anlaß bei der Durchführung der Familienheimfahrt nicht vorauszusehen war.

## § 13

*Kuren*

Urlaub unter Belassung der Bezüge wird bewilligt für

1. Badekuren, Heilverfahren und Heilstättenbehandlungen, die unter voller Kostenübernahme auf Grund der Sozialversicherung oder durch die Ver-

sorgungsbehörden verordnet sind oder denen Entschädigungsbehörden zugestimmt haben,

2. Kuren, die vom behandelnden Arzt im Zusammenhang mit einer längeren Dienstunfähigkeit oder Krankenhausbehandlung zur Wiederherstellung der Gesundheit verordnet werden,
3. Heilkuren, deren Kosten nach der Beihilfenverordnung als beihilfefähig anerkannt wurden, und Kuren, die im Rahmen der beamtenrechtlichen Heilfürsorge bewilligt wurden, sowie Badekuren, die im Rahmen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge genehmigt wurden,
4. ärztlich als notwendig anerkannte Schonungszeiten (Nachkuren) im Anschluß an Kuren, Heilverfahren oder Heilstättenbehandlungen im Sinne der Nummern 1 bis 3.

Die Dauer einer Beurlaubung für eine Kur, für ein Heilverfahren oder für eine Heilstättenbehandlung darf einschließlich einer Nachkur insgesamt höchstens sechs Wochen betragen.

#### § 14

##### *Urlaub aus sonstigen Gründen*

(1) Urlaub aus sonstigen Gründen kann nur bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Eine Beurlaubung für mehr als sechs Monate ist nicht zulässig; die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen bewilligen; bei Beamten des Landes können Ausnahmen von der Stelle bewilligt werden, die für die Ernennung zuständig wäre; wäre der Ministerpräsident zuständig, werden die Ausnahmen von der obersten Dienstbehörde bewilligt.

(2) Urlaub, der lediglich persönlichen Belangen des Beamten dient, wird unter Wegfall der Bezüge bewilligt. Bei einem Urlaub, der auch öffentlichen Belangen dient, können dem Beamten die Bezüge bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen übersteigende Zeit jedoch nur in halber Höhe, belassen werden; die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen, bei Landesbeamten mit Zustimmung des Finanzministeriums, bewilligen.

(3) Die Vorschriften über den Urlaub bei der Entsendung von Beamten in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen und die Richtlinien für die Beurlaubung zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe bleiben unberührt.

### 3. ABSCHNITT

#### **Zuständigkeit**

#### § 15

Urlaub wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, vom Dienstvorgesetzten, bei Leitern staatlicher Dienststellen von der vorgesetzten Dienstbehörde,

erteilt. Die Leiter staatlicher Dienststellen dürfen sich im Rahmen der Urlaubsvorschriften in dringenden Fällen selbst beurlauben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### 4. ABSCHNITT

##### Richter

##### § 16

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Richter entsprechend.

#### 5. ABSCHNITT

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 17

##### *Beamte im Vorbereitungsdienst*

(1) Vorschriften, wonach für Beamte im Vorbereitungsdienst das Ausbildungsjahr als Urlaubsjahr gilt, bleiben unberührt.

(2) § 5 Abs. 2 Satz 1 findet auf diese Fälle mit der Maßgabe Anwendung, daß Erholungsurlaub, der nicht innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Urlaubsjahres angetreten ist, verfällt.

##### § 18

##### *Beamte nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG*

Bei Beamten, die eine unwiderrufliche und ruhegehaltsfähige Zulage gemäß § 71 e Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erhalten, ist für die Dauer des Erholungsurlaubs (§ 1 Abs. 2) die Besoldungsgruppe maßgebend, die der früheren Rechtsstellung (§ 19 G 131) entspricht.

##### § 19

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft\*. Gleichzeitig werden alle Rechtsvorschriften, die dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, aufgehoben.

I. V.

Dr. Dummler

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 16. Dezember 1963 (GBl. S. 215).

## Neufassung der Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 1. März 1983  
AZ 20.30-2 Nr. 8

Der Oberkirchenrat hat durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 1978 (Abl. 48 S. 246 ff.) Richtlinien für einheitliche Honorare für Referenten und Lehrkräfte sowie für Seminare und Gruppenarbeiten bei kirchlichen Veranstaltungen von Kirchenbezirken, Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen und Werken in der Landeskirche erlassen. Aufgrund der in der Zwischenzeit gestiegenen Honoraranforderungen und unter Berücksichtigung der Richtsätze in anderen Gliedkirchen wurde eine Überarbeitung dieser Richtlinien erforderlich. Grundlage hierfür waren die im Bereich der Evang. Kirche in Deutschland und auch bei staatlichen Bildungseinrichtungen geltenden Sätze. Der Oberkirchenrat hat deshalb unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission von Landeskirche und Diakonie die nachstehende Neufassung der Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen beschlossen.

Bei der Anwendung der Richtlinien ist folgendes zu beachten:

(1) Auch wenn die Honorarsätze teilweise angehoben wurden, sollte angesichts der angespannten Finanzlage bei der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen äußerste Zurückhaltung erfolgen. Als Referenten sollten deshalb in erster Linie kirchliche Mitarbeiter gewonnen werden, für die **keine** oder nur geringere Honorare zu zahlen sind.

(2) Die Richtsätze für die Honorare schließen die notwendig entstehenden Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten nicht ein. Diese Leistungen, soweit sie nicht unmittelbar gewährt werden, sind nach der Reisekostenordnung der Landeskirche besonders zu vergüten.

(3) Honorare, die ganz oder teilweise von dritter (z. B. staatlicher oder kommunaler) Seite zur Verfügung gestellt werden, sind nur als durchlaufende Gelder anzusehen und werden von diesen Richtsätzen nicht berührt. Die Richtlinien gelten nur für die Zahlung aus kirchlichen Mitteln; sie gelten jedoch auch dann, wenn eine nur teilweise Kostenbeteiligung kirchlicherseits vorgesehen ist.

(4) Zuständig für die besondere Genehmigung, wenn die Höchstsätze der Richtlinien in Ausnahmefällen überschritten werden sollen, ist die vorgesetzte Dienststelle, die für die Genehmigung von Dienstreisen zuständig ist.

(5) Unter einer besonderen Qualifikation im Sinne von I Ziff. 2 b ist zum Beispiel zu verstehen eine Spezialausbildung (Supervisor, Therapeut) oder eine Hochschulprofessur bzw. vergleichbare Qualifikation des Referenten.

Für die rechtlich unselbständigen Einrichtungen und Werke der Landeskirche sind die Richtlinien bindend.

Den Kirchenbezirken, Kirchengemeinden und selbständigen kirchlichen Einrichtungen und Werken wird dringend empfohlen, die nachstehend bekanntgegebenen Richtlinien ebenfalls anzuwenden.

I. V.  
Dr. Dummler

## Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen

I. Bei kirchlichen Veranstaltungen, für die Haushaltsmittel eingesetzt werden, können Honorare nach den folgenden Grundsätzen gewährt werden:

	für einen Vortrag auch mit Aussprache	für ein Kurzreferat auch mit Aussprache Diskussionsleitung, Fachberatung bei einer Tagung / Lehrgang	für eine Unterrichtsstunde einschließlich Vor- und Nacharbeit	für die Leitung eines Seminars oder einer vergleichbaren Gruppenarbeit
	DM	DM	bis zu DM	pro Tag DM
1. <i>Kirchliche Mitarbeiter,</i>				
a) sofern die Leistung zu den Dienstobliegenheiten des Mitarbeiters gehört oder seinen dienstlichen Tätigkeitsbereich betrifft:*	—	—	—	—
b) sofern die Leistung weder zu den Dienstobliegenheiten des Mitarbeiters gehört noch seinen dienstlichen Tätigkeitsbereich betrifft:	70,- bis 100,-	50,- bis 70,-	25,-	100,- bis 125,-
2. <i>Referenten, die nicht im kirchlichen Dienst stehen</i>				
a) im Regelfall:	150,- bis 200,-	70,- bis 100,-	30,-	150,- bis 200,-
b) wenn es sich um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation handelt:	200,- bis 250,-	100,- bis 125,-	40,- bis 50,-	230,- bis 300,-

\* Diese Regelung gilt nur für Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg.

II. Honorare sind in diesem Rahmen nach Art und Umfang der erwarteten Leistung abzustufen. Hierbei ist insbesondere auch die zeitliche Inanspruchnahme (einschließlich Vorbereitungszeit) zu berücksichtigen.

Sollen die Höchstsätze in Ausnahmefällen überschritten werden, so ist dafür eine besondere Genehmigung der vorgesetzten Dienststelle einzuholen.

Notwendige Reisekosten sind nach der Reisekostenordnung der Württ. Evang. Landeskirche vom 11. Dezember 1978 (Abl. 48 S. 235) in der jeweiligen Fassung zu vergüten.

III. Kirchliche Mitarbeiter im Sinne dieser Richtlinien sind alle Mitarbeiter, die für ihre haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit im Dienst von kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen im Bereich der Evang. Kirche in Deutschland eine Besoldung oder Vergütung erhalten.

Bei nebenamtlichen Mitarbeitern kann in Ausnahmefällen ein Honorar anstelle nach Ziffer 1 b nach Ziffer 2 a oder b gewährt werden.

IV. Diese Richtlinien treten am 1. April 1983 in Kraft. Die Richtlinien vom 8. Dezember 1978 (Abl. 48 S. 246 ff.) treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.



## Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchengemeinden Schwaigern, Massenbach, Niederhofen und Stetten a.H.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats gemäß § 8 Abs. 3  
Kirchl. Verbandsgesetz

Vom 7. Februar 1983  
AZ 45 Schwaigern Nr. 5

Die Kirchengemeinden Schwaigern, Massenbach, Niederhofen und Stetten a. H. haben am 15. Oktober 1981 nachstehende kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen. Die Vereinbarung ist durch Verfügung vom 4. Januar 1982 genehmigt worden. Sie wird hiermit bekanntgemacht:

### Integrationsvertrag

(Kirchenrechtliche Vereinbarung i.S.v. § 8 Kirchl. Verbandsgesetz)

Zwischen der Evang. Kirchengemeinde Schwaigern als Träger der „Diakoniestation Leintal“ vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats und den Evang. Kirchengemeinden Massenbach, Niederhofen, Stetten und Kleingartach vertreten durch die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats wird folgender Vertrag geschlossen:

#### § 1

#### Grundsätzliches

Die Evang. Kirchengemeinden Schwaigern, Massenbach, Niederhofen, Stetten und Kleingartach betreiben mit finanzieller Beteiligung der Stadt Schwaigern gemeinsam die „Zentralstation für Krankenpflege Schwaigern“. Diese Zentralstation wird in die „Diakoniestation Leintal“ eingebracht, deren Träger die Evang. Kirchengemeinde Schwaigern ist.

#### § 2

#### Integration

1. Die Evang. Kirchengemeinden Massenbach, Niederhofen und Stetten übertragen der Evang. Kirchengemeinde Schwaigern ihre diesbezüglichen Rechte und Pflichten (insbesondere Anstellung des Personals, Bereitstellung der notwendigen Sachausstattung der Station, Einzug der Gebühren und Pflegegelder).

2. Die Kirchengemeinden stellen der Evang. Kirchengemeinde Schwaigern das Beitragsaufkommen der Krankenpflegefördervereine zur Abmangeldeckung zur Verfügung.
3. Je 1 Vertreter der Kirchengemeinden ist nach § 7 Ziffer 1 der Satzung der „Diakoniestation Leintal“ Mitglied des Beirats der Sozialstation.

§ 3

**Sonderregelung Kleingartach**

§ 4

**Vertragsdauer, Sonstiges**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung ab 1.1.1982 in Kraft. § 2 gilt, solange die „Diakoniestation Leintal“ von der Evang. Kirchengemeinde Schwaigern betrieben wird; § 3 gilt bis zur Entscheidung über die Zugehörigkeit der Evang. Kirchengemeinde Kleingartach. Der Vertrag bedarf nach § 8 (3) Kirchl. Verbandsgesetz der Genehmigung des Oberkirchenrats.

I. V.  
Dr. Mayer

**Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung  
Herbst 1982**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 17. Februar 1983  
AZ 22.81-3 Nr. 31

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung im Herbst 1982 haben bestanden:



[REDACTED]

[REDACTED]

I.V.  
Dr. Dummler

## **Ergebnis der II. Kirchl. Dienstprüfung 1982**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 17. Februar 1983  
AZ 21.591-3 Nr. 7

Die II. Kirchl. Dienstprüfung 1982 für ehemalige Teilnehmer am Lehrgang für den Pfarrdienst haben im Februar 1983 in Stuttgart bestanden:

[REDACTED]

I.V.  
Dr. Dummler

## **Ergebnis der Kirchlichen Anstellungsprüfung 1982**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 17. Februar 1983  
AZ 21.481-3 Nr. 16

Die Kirchliche Anstellungsprüfung 1982 für Angehörige des Pfarramtlichen Hilfsdienstes haben im Februar 1983 in Stuttgart bestanden:

[REDACTED]

I.V.  
Dr. Dummler

## Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. Februar 1983  
AZ 30.21 Nr. 9

1. Im Verband der Gesamtkirchengemeinde Reutlingen ist die Kirchengemeinde Reutlingen-Hohbuch neu gebildet worden; sie umfaßt die Evangelischen in dem Wohngebiet „Hohbuch“. Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat die Kirchengemeinde Reutlingen-Hohbuch mit Schreiben vom 17.2.1981 Ki 5506/236 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.
2. Die bisherige Filialkirchengemeinde Kißlegg, Dekanat Ravensburg, ist von der Muttergemeinde Wangen i.A. gelöst worden und damit selbständige Kirchengemeinde. Die Gesamtkirchengemeinde Wangen i.A. besteht nicht mehr.
3. Die Gesamtkirchengemeinde Leinfelden, Dekanat Bernhausen, ist aufgelöst worden.
4. Die Filialkirchengemeinde Stockach, Dekanat Tübingen, wurde unter Auflösung des Filialverhältnisses zur Kirchengemeinde Dußlingen dem Kirchenbezirk Reutlingen zugeordnet. Die Gesamtkirchengemeinde Dußlingen besteht nicht mehr.
5. Die bisher zur Kirchengemeinde Ensingen, Dekanat Vaihingen, gehörenden evangelischen Bewohner der Aussiedlerhöfe Herold und Dillmann (Oberer Lehen 1 und Kannegießer 1) sind in die Kirchengemeinde Vaihingen/Enz umgliedert worden.
6. Die Gesamtkirchengemeinde Eislingen/F., Dekanat Göppingen, ist mit Wirkung ab 1. Januar 1983 aufgelöst worden.

Dr. Daur

## Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 5. Januar 1983 zum Oberstudienrat befördert.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 21. Januar 1983 zum Oberstudienrat befördert.

Auf Beschluß des Landeskirchenausschusses hat der Landesbischof [REDACTED] mit Wirkung vom 1. Juli 1983 zum Prälaten von Heilbronn ernannt.

[REDACTED], wird ab 16. März 1983 für die Dauer von 5 Jahren zur Übernahme der Pfarrstelle an der Ernst-Moritz-Arndt-Kirchengemeinde in Berlin-Zehlendorf (Evang. Kirche in Berlin-Brandenburg) nach § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz freigestellt.

[REDACTED], wird ab 1. April 1983 für die Dauer von 5 Jahren zur Übernahme des Amtes des theologischen Geschäftsführers beim Institut für Praktische Theologie an der Universität Tübingen freigestellt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. April 1983 nach § 52 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz in den ständigen Pfarrdienst übernommen und für die Dauer von 5 Jahren zur Übernahme des Pfarramtes der Evang. Brüdergemeinde Wilhelmsdorf freigestellt.

[REDACTED], wird ab 1. September 1983 für die Dauer eines Jahres zu Studien- und Forschungsarbeiten beurlaubt.

[REDACTED] g, wird entsprechend seinem Antrag mit Ablauf des 31. März 1983 aus dem landeskirchlichen Pfarrdienst entlassen. Er wird auf 1. April 1983 die Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Meiringen/Schweiz, übernehmen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. April 1983 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Mehrstetten-Sondernach, Dek. Münsingen;

mit Wirkung vom 1. April 1983 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Rotfelden-Wenden, Dek. Nagold;

mit Wirkung vom 1. Mai 1983 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Suppingen, Dek. Blaubeuren;

mit Wirkung vom 1. Mai 1983 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Cleversulzbach, Dek. Neuenstadt;

mit Wirkung vom 1. Juni 1983 [REDACTED], auf die 1. Pfarrstelle an der Paul-Gerhardt-Kirche in Stuttgart, Stadtdek. Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. August 1983 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Mitte an der Kilianskirche in Heilbronn, Dek. Heilbronn.

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED] (künftig in Backnang, Arndtstraße 12);

mit Wirkung vom 1. November 1983 [REDACTED]

c) kraft Gesetzes in den Ruhestand versetzt:

auf 30. Juni 1983 [REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 26. Dezember 1982 [REDACTED]

am 27. Januar 1983 [REDACTED]

am 2./3. Februar 1983 [REDACTED]

---

**Sprechzeiten des Oberkirchenrats:** nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

**Anschriften:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

**Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:**

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)